



Die deutsche UG (haftungsbeschränkt) als Konzern - auch "1-Euro-Konzern" -

Konzernbegriff

Das deutsche Aktiengesetz definiert den Konzern wie folgt: "*Sind ein herrschendes und ein oder mehrere abhängige Unternehmen unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens zusammengefasst, so bilden sie einen Konzern; die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen*".¹

Das zentrale Wesensmerkmal des Konzerns ist die Zusammenfassung rechtlich selbständiger Unternehmen unter einheitlicher Leitung. Die einheitliche Leitung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, bei dem der Gesetzgeber bewusst auf eine Konkretisierung verzichtet hat. Nach herrschender Meinung liegt einheitliche Leitung dann vor, wenn verbundene Unternehmen zu einer Planungseinheit zusammengefasst werden. Dabei bedarf es der Ausübung der Leitungstätigkeit in mindestens einem wesentlichen unternehmerischen Entscheidungsbereich (Beschaffung, Produktion, Absatz, Finanzen, Personalpolitik).

Die Leitung muss weder ausdauernd noch umfassend sein; sie kann sich vielmehr auch in einzelnen Leitungsmaßnahmen erschöpfen.²

Rechtssprechung

Der aus dem Aktienrecht stammende – und deshalb ursprünglich nur für die AG und KGaA gedachte - Begriff des Konzerns wird mittlerweile auch bei allen übrigen Rechtsformen angewandt. Im Rahmen seiner Rechtsprechung zum Konzernhaftungsrecht hat der BGH insbesondere bei der GmbH, für die eine entsprechende Regelung im GmbH-Gesetz fehlt, eine Anwendung der aktienrechtlichen Konzernregelung in wesentlichen Teilbereichen bejaht.

Unter Konzern wird danach die tatsächliche Ausübung (planmäßige Wahrnehmung) der Beherrschungsmöglichkeit im Sinne einheitlicher Leitung bei mehreren Unternehmen verstanden. Der Unternehmensbegriff stellt nach der BGH-Rechtsprechung den Einstieg in die Konzernhaftung dar. Für die Geltung besonderer konzernrechtlicher Haftungsregeln hängt es nicht davon ab, ob die Gesellschaft von einer anderen Gesellschaft oder von einer natürlichen Person beherrscht wird.³

Der BGH sieht in ständiger Rechtsprechung auch bei einer natürlichen Person dann Unternehmenseigenschaften im konzernrechtlichen Sinne als erfüllt an, wenn sie sich als Alleinoder Mehrheitsgesellschafter an mindestens 2 Gesellschaften beteiligt und und ihr mindestens eine dieser Beteiligungen unternehmerische Einflussnahme gestattet.⁴

Deshalb ist die Rechtsform des herrschenden Unternehmens ohne Bedeutung.

Es kann sich um eine Einzelperson, um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder um jede andere Gesellschaft handeln. Davon geht auch § 14 Abs. 1 BGB aus, der als Unternehmer eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft ansieht, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1 § 18 AktG

2 BGH NJW 1995, 2989

3 „TBB-Urteil“; BGH WM 1993, 687

4 „Autokran-Urteil“; BGH WM 1985, 1263



Eine Geschäftsführerstellung wurde vom BGH zwar vielfach angesprochen, ist jedoch nicht notwendige Voraussetzung für die Erfüllung der konzernrechtlichen Unternehmenseigenschaften.

Eine Privatperson als Aktionär ist immer dann Unternehmen im konzernrechtlichen Sinne, wenn sie neben der Beteiligung an der AG anderweitig wirtschaftliche Interessenbindungen habe, die „nach Art und Intensität die ernsthafte Sorge begründen, sie könne wegen dieser Bindungen ihren aus der Mitgliedschaft folgenden Einfluss auf die AG zu deren Nachteil ausüben“.⁵

Als „anderweitig wirtschaftliche Interessenbindungen“ ist vor allem mindestens eine maßgebliche Beteiligung an einer weiteren Gesellschaft zu verstehen.⁶

Zusammenfassung und Ergebnis:

Wenn eine Einzelperson als einzeln zeichnungsberechtigter geschäftsführender Gesellschafter zwei oder mehrere UGs (auch UG & Co KG), sei es in der Form eines Gleichordnungskonzerns, Unterordnungskonzerns, Eingliederungs- oder Vertragskonzerns, miteinander horizontal, vertikal oder gemischt verschachtelt oder sonst miteinander verbindet sind die zentralen Wesensmerkmale eines Konzerns jedenfalls erfüllt.

Bei derart verbundenen UGs handelt es sich demnach um einen Konzern i. S. d. § 18 AktG.

Ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit - Stand: 19. Juni 2009

5 „MLP-Urteil“; BGH NJW 2001, 2973

6 Quelle: Wikipedia